

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

A. Problem und Ziel

Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches (StGB) vornehmen, müssen mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche Informationen über Ablauf und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich (etwa auf ihrer Homepage) bereitstellen oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) darüber berichten. Sie sind auch gehindert, auf diese Weise bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten. Betroffenen Frauen wird hierdurch zum einen der ungehinderte Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den sie betreffenden medizinischen Eingriff und zum anderen das Auffinden einer geeigneten Ärztin oder eines geeigneten Arztes erschwert. Dies behindert den Zugang zu fachgerechter medizinischer Versorgung sowie die freie Arztwahl und verletzt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Die Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB soll daher erreichen, dass sich betroffene Frauen besser informieren können. Denn die Bereitstellung von Informationen gerade durch Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs, stellt für sie eine wichtige Entscheidungshilfe dar. Ärztinnen und Ärzte müssen Frauen in dieser schwierigen Situation unterstützen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Genau dies aber gewährleistet die aktuelle Rechtslage trotz einer Reform der Regelung im Jahr 2019 nicht. So kam es in dem Fall einer Gießener Ärztin, der Auslöser der letzten Reform gewesen ist, dennoch zu einer Verurteilung.

Die Aufhebung des § 219a StGB ist mit der grundgesetzlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben vereinbar. § 219a StGB ist kein tragender Bestandteil des danach gebotenen Schutzkonzepts, dem der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs Rechnung zu tragen hat. Die Norm wird auch in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Schwangerschaftsabbruch nicht erwähnt. Eine Aufhebung des § 219a StGB steht im Einklang mit dem Beratungskonzept, für das sich der Gesetzgeber im Lichte der Vorgaben des BVerfG zum Schutz des ungeborenen Lebens entschieden hat. Der Gesetzgeber darf hier auf die informationsbasierte Entscheidung der betroffenen Frau vertrauen, vor der sachliche Informationen über einen erlaubten Eingriff in dieser schwierigen Entscheidungssituation nicht ferngehalten werden sollten. § 219a StGB kann sogar verhindern, dass Frauen im Zeitraum der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft (§ 218a Absatz 1 Nummer 3 StGB) eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung der Schwangerschaft treffen können, weil ihnen wichtige sachliche Informationen fehlen.

Eine Gefahr, dass durch die gesetzliche Änderung unsachliche oder gar anpreisende Werbung für Schwangerschaftsabbrüche durch Ärztinnen und Ärzte betrieben wird, besteht nicht. Es ist bereits durch strafrechtliche und berufsrechtliche Regelungen (vergleiche § 27 Absatz 3 der Berufsordnungen der Landesärztekammern) ausreichend sichergestellt, dass

die Information über den Schwangerschaftsabbruch nicht in einer Weise erfolgt, welche die Entscheidungsfreiheit der Frau beeinträchtigt, in eine bestimmte Richtung lenkt oder gar Schwangerschaftsabbrüche „kommerzialisiert“. Werbung für Schwangerschaftsabbrüche durch Ärztinnen und Ärzte ist so bereits ausgeschlossen. Hierdurch und durch die Beratungspflicht ist der Schutzpflicht des Gesetzgebers für das ungeborene Leben Rechnung getragen. Die Wirksamkeit des Beratungsmodells zeigt sich auch daran, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche seit 1996 erheblich zurückgegangen ist (1996: 130.899, 2020: 99.948, siehe Statistisches Bundesamt (Destatis), Schwangerschaftsabbrüche: Deutschland, Jahre, Stand: 4. Januar 2022, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=2&step=2&titel=Ergebnis&levalid=1641313630216&acceptscookies=false#abreadcrumb>).

§ 219a StGB kann vielmehr zu einer paradoxen Situation führen, wenn eine sachliche Information über einen Schwangerschaftsabbruch strafbar ist, obwohl die Rechtsordnung den Schwangerschaftsabbruch nicht unter Strafe stellt. Wenn aber die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte eröffnet, muss es der Ärztin oder dem Arzt auch ohne negative Folgen für sie oder ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen ihre oder seine Dienste in Anspruch nehmen können (siehe BVerfG, Beschluss vom 24.5.2006, 1 BvR 1060/02, Rn. 36). Mehr noch ist die öffentliche Information über Schwangerschaftsabbrüche gerade dann strafbar, wenn sie durch Ärztinnen und Ärzte erfolgt, obwohl diese mit am besten zur Erteilung zutreffender, seriöser sachlicher Information qualifiziert sind und das große Vertrauen der ratsuchenden Frauen genießen. Demgegenüber können selbst unqualifizierte, gegebenenfalls sogar falsche öffentliche Informationen anderer Personen, die selbst nicht von § 219a StGB erfasst werden, straffrei bleiben.

Indem die Änderung den allgemeinen Zugang zu Informationen und Aufklärung im Hinblick auf sexuelle und reproduktive Versorgung und reproduktiven Rechten verbessert, trägt sie zur Erreichung von Ziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ und Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung bei.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, § 219a StGB ersatzlos aufzuheben.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung des unbefriedigenden aktuellen Rechtszustands kommt nicht in Betracht. Er beeinträchtigt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau, führt weiterhin zu Rechtsunsicherheit für Ärztinnen und Ärzte und ist andererseits nicht zum Schutz des ungeborenen Lebens geboten.

In Betracht gezogen werden könnte eine Beschränkung der Strafandrohung in § 219a StGB auf Verhaltensweisen, die strafbare Schwangerschaftsabbrüche zum Gegenstand haben, sowie auf Fälle grob anstößiger Werbung für den Schwangerschaftsabbruch. Verhaltensweisen, die zu strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen auffordern oder diese gutheißen, können jedoch anderweitigen Strafvorschriften, wie § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) und § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), unterfallen. Grob anstößiger Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch wird zudem durch Regelungen außerhalb des Strafrechts – unter anderem im Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte – begegnet. So ist derzeit nach § 27 Absatz 3 der Berufsordnungen der Landesärztekammern eine anpreisende Werbung ausdrücklich untersagt. Die erwünschte Rechtssicherheit für

Ärztinnen und Ärzte wird am besten durch eine ersatzlose Aufhebung der Strafvorschrift erreicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Mit Mehrkosten im justiziellen Kernbereich ist bei Bund und Ländern nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 219a wie folgt gefasst:
„§ 219a (weggefallen)“.
2. In § 218b Absatz 2 wird die Angabe „§§ 218, 219a“ durch die Angabe „§§ 218“ ersetzt.
3. § 219a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

§ 219a des Strafgesetzbuches (StGB) stellt in seinem Absatz 1 Handlungen, die öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise für einen Schwangerschaftsabbruch werben, unter Strafe. Die Vorschrift, die auf eine Regelung zurückgeht, die am 26. Mai 1933 in Kraft trat, sollte dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit verharmlost dargestellt und kommerzialisiert wird. Zum einen erfasst sie Fälle, in denen eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs angeboten, angekündigt, angepriesen oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgegeben werden (Nummer 1). Zum anderen wird nach dieser Vorschrift bestraft, wer entsprechende Handlungen in Bezug auf Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung vornimmt (Nummer 2). § 219a StGB sieht Ausnahmen vom Werbeverbot vor. So dürfen Ärztinnen und Ärzte sowie anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen straffreie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen (Absatz 2). Werbung für Mittel, Gegenstände oder Verfahren ist zulässig, soweit sie sich an Ärztinnen und Ärzte oder Personen richtet, die zum Handeln mit den genannten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder sofern die Werbung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften erfolgt (Absatz 3). Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 22. März 2019 (BGBl. I S. 350) wurde mit dem neu angefügten Absatz 4 für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser sowie andere Einrichtungen die Möglichkeit geschaffen, zum einen selbst – auch öffentlich – darauf hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen (Nummer 1). Zudem dürfen sie auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen (Nummer 2). Das Gesetz zielte auf eine Verbesserung der Information von Frauen ab, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, sowie auf Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen (vergleiche Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drucksache 19/7693, S. 1).

Diese Ziele sind nicht vollständig erreicht worden. Für Ärztinnen und Ärzte besteht noch immer Rechtsunsicherheit. Denn sie bleiben einem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt, wenn sie öffentlich (etwa auf ihrer Homepage), in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) sachliche Informationen über von ihnen angebotene straffreie Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen. Denn für das Handeln eines „Vermögensvorteils wegen“ reicht es aus, dass die Ärztin oder der Arzt ein Honorar erhält (vergleiche Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 219a, Rn. 8). Auch sind Ärztinnen und Ärzte daran gehindert, auf die genannte Weise bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten.

Auslöser für die Ergänzung des § 219a StGB im Jahr 2019 waren verschiedene Strafverfahren gegen Ärztinnen wegen Werbung für den Schwangerschaftsabbruch nach § 219a Absatz 1 Nummer 1 StGB, insbesondere die Verurteilung einer Gießener Ärztin durch das Amtsgericht Gießen im Jahr 2017. Sie informierte auf der von ihr unterhaltenen Homepage frei zugänglich über die Methoden eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs, die von ihr

in ihrer Praxis angewandt werden. Das Landgericht Gießen änderte auf ihre Berufung hin auch unter der neuen Rechtslage nur den Rechtsfolgenausspruch und verwarf die Berufung im Übrigen (Urteil des Landgerichts Gießen vom 12. Dezember 2019 – 4 Ns 406 Js 15031/15). Am 22. Dezember 2020 verwarf das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Revision der Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen (Beschluss vom 12. Dezember 2019, 1 Ss 96/20, NStZ-RR 2021, 106). Gegen das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Gießen hat die Ärztin Verfassungsbeschwerde eingelegt (2 BvR 390/21), über die noch nicht entschieden ist.

Auch die mit der Gesetzesänderung im Jahr 2019 beabsichtigte Erleichterung des Zugangs zu sachlichen Informationen für betroffene Frauen in Konfliktsituationen ist unzureichend. Denn schwangere Frauen können die für eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder den Abbruch ihrer Schwangerschaft benötigten Informationen über Methoden und Abläufe der möglichen medizinischen Eingriffe zwar über die insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörden, Beratungsstellen nach dem SchKG oder Ärztekammern erhalten, auf die auch Stellen, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, beispielsweise auf ihrer Homepage, straffrei hinweisen dürfen. Die Information durch die Schwangerschaftsabbrüche durchführenden Stellen selbst kann aber grundsätzlich erst bei Inanspruchnahme eines persönlichen Beratungstermins erfolgen. Gerade Ärztinnen und Ärzte mit eigener Erfahrung in der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sind für Frauen, die sich mit dem Gedanken an einen solchen Schwangerschaftsabbruch tragen, als Informationsquellen von besonderer Bedeutung. Indem Ärztinnen und Ärzten verboten wird, sachliche Informationen über das Spektrum ihrer Angebote und Leistungen auch öffentlich bereitzustellen, wird betroffenen Frauen zudem die oft unter großem Zeitdruck erfolgende Auswahl der Ärztin oder des Arztes für ein Beratungsgespräch oder den Schwangerschaftsabbruch selbst erschwert. Transparente Informationen über den Schwangerschaftsabbruch tragen jedoch gerade in einer solchen Konfliktsituation zur Vertrauensbildung – auch schon im Vorfeld des Behandlungsvertrages – und zur bewussten Auswahl der Ärztin oder des Arztes nicht unerheblich bei. Das strafbewehrte Verbot der Bereitstellung sachlicher Informationen durch erfahrene Ärztinnen und Ärzte erschwert damit mittelbar auch die freie Arztwahl nach § 76 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V). Es ist zudem kein Grund ersichtlich, ausgerechnet Ärztinnen und Ärzten, die fachlich am ehesten zur Aufklärung über einen Schwangerschaftsabbruch beitragen können, die Bereitstellung von Informationen zu verwehren, während gleichzeitig solche Informationen und damit zusammenhängende Bewertungen von Personen außerhalb des Adressatenkreises des § 219a StGB im Internet frei abrufbar sind.

Die nach Einführung des § 13 Absatz 3 SchKG geschaffene und im Internet veröffentlichte Liste von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen (abrufbar unter <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/versorgung/schwangerschaftsabbruch/>), reicht nicht aus, um ein bestehendes Informationsdefizit seitens betroffener Frauen zu beseitigen. Denn die Aufnahme in die Liste ist freiwillig, und die bereitgestellten Informationen über angewendete Methoden sind auf Grund der Strafbewehrung in § 219a StGB auf die Angabe beschränkt, ob der Schwangerschaftsabbruch medikamentös oder operativ vorgenommen wird. Ärztinnen und Ärzte sehen teilweise von der Beantragung einer Aufnahme in diese Liste ab, weil sie Anfeindungen von sog. Abtreibungsgegnern befürchten, wenn sie auf diese Weise öffentlich in Erscheinung treten (vergleiche nur www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-abtreibung-aerzte-mangel-1.5121832). Die faktische Begrenzung des Beratungsangebots kann dazu führen, dass schwangere Frauen in Konfliktlagen nicht zeitnah – zu einem angemessenen Zeitpunkt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zwölf Wochen (§ 218a Absatz 1 Nummer 3 StGB) – in die Lage versetzt werden, eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Fortführung oder die Beendigung der Schwangerschaft zu treffen. Diese Erschwerung des Zugangs zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung verletzt sie in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht.

Der Verzicht auf die Strafbewehrung der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219a StGB ist mit der grundrechtlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben vereinbar. Der in Reaktion auf das letzte maßstabbildende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Schwangerschaftsabbruch II) konzipierte Schutz ungeborenen Lebens durch den Staat ist auch ohne diese Strafandrohung wirksam. Die Strafandrohung für die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch ist kein tragender Pfeiler des grundrechtlich gebotenen Schutzkonzepts für das ungeborene Leben. Dieses wird vielmehr durch die gesetzlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs in den §§ 218 ff. StGB, insbesondere die Voraussetzungen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 StGB), und die Regelungen im SchKG, insbesondere die Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 5 ff. SchKG) mit ihrer durch § 219 StGB (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage) bestimmten Zielrichtung (Schutz des ungeborenen Lebens) gewährleistet. Diese Regelungen bleiben unberührt. Als Teil des Beratungskonzepts, für das sich der Gesetzgeber entschieden hat, ist § 219a StGB verzichtbar. Denn der Gesetzgeber vertraut darauf, dass die betroffene Frau mit Unterstützung durch Beratung und Zugang zu sachlichen Informationen eine verantwortungsvolle Entscheidung über die Inanspruchnahme eines erlaubten Schwangerschaftsabbruchs trifft.

Die Wirksamkeit des Beratungsmodells zeigt sich auch daran, dass die Zahl der in Deutschland vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche seit Jahren sinkt (1996: 130.899, 2020: 99.948, siehe Statistisches Bundesamt (Destatis), Schwangerschaftsabbrüche: Deutschland, Jahre, Stand: 4. Januar 2022, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=previous&levelindex=2&step=2&titel=Ergebnis&levelid=1641313630216&acceptscookies=false#abreadcrumb>). Die Strafdrohung in § 219a StGB erscheint auch nicht mehr erforderlich, um die betroffenen Frauen vor einem möglichen Druck zu schützen, die Schwangerschaft abzuberechen. Genauso wenig ist davon auszugehen, dass der freie Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über Durchführung und Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs auch durch Stellen, die selbst straffreie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, dazu führt, Schwangerschaftsabbrüche als alltägliche Maßnahmen erscheinen zu lassen und so den Rang des Rechtsguts des ungeborenen Lebens im allgemeinen Rechtsbewusstsein schmälern würde. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im Fall der Aufhebung des Werbeverbots in § 219a StGB zunehmen wird. Ausschlaggebend für die Entscheidung, eine Schwangerschaft abzuberechen, ist nicht der Umfang der verfügbaren Informationen, sondern der Konflikt, in dem sich die Schwangere befindet.

Trotz der Aufhebung der Strafvorschrift über die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch können nicht hinnehmbare Verhaltensweisen in diesem Bereich weiterhin hinreichend sanktioniert werden. Wird durch eine werbende Handlung, die über bloßes Befürworten hinausgeht (vergleiche Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, § 111, Rn. 4), zu einem strafbaren Schwangerschaftsabbruch aufgefordert, kommt eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) in Betracht. Die Belohnung eines strafbaren Schwangerschaftsabbruchs, etwa durch demonstrative Auszeichnung (vergleiche v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, 51. Edition, § 140, Rn. 10) und die öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) begangene Billigung einer solchen Tat, etwa durch ein befürwortendes Gutheißen im Internet (vergleiche von Heintschel-Heinegg, a. a. O.), kann nach § 140 Nummer 1 und 2 StGB strafbar sein. Denn ein strafbarer Schwangerschaftsabbruch ist regelmäßig als gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB) anzusehen, die als Katalogtat des § 126 Absatz 1 Nummer 4 StGB von § 140 StGB erfasst ist. Die Rechtswidrigkeit der Tat entfällt mangels Einwilligungsberechtigung nicht durch das Einverständnis oder die Einwilligung der Schwangeren in die medizinische Behandlung. Denn das durch § 218 StGB geschützte Rechtsgut (Schutz des ungeborenen Lebens) ist eigenständig, höchstpersönlich und vom Leben und Schutzwillen der Mutter unabhängig (vergleiche BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Schwangerschaftsabbruch II) und damit

nicht disponibel (vergleiche auch Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, Vorbemerkungen zu den §§ 218 bis 219b, Rn 9).

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Strafandrohung in § 219a StGB dazu führt, dass nunmehr in grob anstößiger Weise oder reißerisch für Schwangerschaftsabbrüche geworben wird. Für Ärztinnen und Ärzten gelten die jeweiligen von den Landesärztekammern erlassenen Berufsordnungen. Diese enthalten Regelungen zur Untersagung berufswidriger Werbung. § 27 Absatz 3 der von der Bundesärztekammer bekanntgemachten (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) sieht eine Untersagung von berufswidriger Werbung durch Ärztinnen und Ärzten vor. Berufswidrig ist danach insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen nach § 27 Absatz 3 Satz 3 MBO-Ä eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist nach § 27 Absatz 3 Satz 4 MBO-Ä unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Die Landesärztekammern haben derzeit die Untersagung berufswidriger Werbung in ihre jeweilige Berufsordnung aufgenommen.

Soweit von der Aufhebung auch das bisher nach § 219a StGB strafbare grob anstößige Anbieten, Ankündigen oder Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen oder von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, durch Dritte erfasst werden, bestehen keine begründeten Anhaltspunkte, dass derartige Verhaltensweisen auftreten werden. Eine Werbung für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, die gegen die Menschenwürde verstößt, bleibt auch nach der Aufhebung von § 219a StGB unzulässig. Eine solche Werbung kann gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine unlautere geschäftliche Handlung darstellen, sofern die Werbung wegen ihres Inhalts auf die absolute Grenze der Menschenwürde stößt (BVerfG, Beschluss vom 11. März 2003 (1 BvR 426/02 - Benetton-Werbung II, vergleiche auch Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Auflage 2022, § 3 Rn. 2.33 ff.). Gleiches gilt für entsprechende Werbung für Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind.

Es gibt daher keine Anhaltspunkte, dass nach der Aufhebung der Strafnorm des § 219a StGB werbende Handlungen für den straffreien Schwangerschaftsabbruch in einem Ausmaß erfolgen, das dem Schutz des ungeborenen Lebens zuwiderläuft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das strafbewehrte Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219a StGB soll ersatzlos aufgehoben werden. Hierdurch soll Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit beim Umgang mit sachlichen Informationen gegeben und für betroffene Frauen ein ungehinderter Zugang zu diesen Informationen gewährleistet werden.

III. Alternativen

Alternativ könnte der unbefriedigende Rechtszustand beibehalten werden.

In Betracht gezogen werden könnte auch eine Beschränkung in § 219a StGB, die Werbung für strafbare Schwangerschaftsabbrüche sowie alle Fälle grob anstößiger Werbung für den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellt. Letzteren kann jedoch bereits durch Regelungen außerhalb des Strafrechts – unter anderem im Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte – begegnet werden. Verhaltensweisen, die zu strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen aufordern oder diese gutheißen, können nach § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straf-

taten) oder § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) strafbar sein. Die erwünschte Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte wird am ehesten durch eine ersatzlose Aufhebung der Strafvorschrift erreicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des StGB folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufhebung des § 219a StGB wird das Strafrecht vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Die Aufhebung der Strafbarkeit der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch und der damit verbundene erleichterte Zugang zu medizinischen Informationen für schwangere Frauen dient der Erreichung von Ziel 5 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere von Unterziel 5.6 („Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart“). Die Änderung dient außerdem der Verwirklichung von Ziel 3 („Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“), hier insbesondere von Unterziel 3.7 („Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind nicht zu erwarten. Beim Bund und bei den Ländern entsteht kein Mehraufwand sachlicher oder personeller Art.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer (Ärztinnen und Ärzte) in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Entwurf dient der Herstellung der Rechtssicherheit. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die fehlende Kostenfolge nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

§ 219a StGB wird aufgehoben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des § 219a StGB.

Zu Nummer 3

Nummer 3 hebt die Strafvorschrift des § 219a StGB auf.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Um die zügige Aufhebung der Strafvorschrift zu ermöglichen, soll das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung erfolgen.